

Elektro Naegelin AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Energieerzeugungsanlagen

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden «AGB») regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über den Verkauf von Energieerzeugungsanlagen (im Folgenden «Vertrag») durch die Elektro Naegelin AG (im Folgenden «Leistungserbringerin»).
- 1.2 Energieerzeugungsanlagen sind Systeme zur Produktion oder Speicherung von Energie wie z.B. Strom oder Wärme und die zum Betrieb erforderlichen Einrichtungen. Energieerzeugungsanlagen sind beispielsweise Photovoltaikanlagen, Ladestationen fürs Elektroauto, Stromspeicher, Energiemanagementsysteme, Wärmepumpen etc.
- 1.3 Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Leistungserbringerin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Die Darstellung des Sortiments stellt kein Angebot auf Abschluss eines Vertrages mit dem Kunden dar. Sie ist unverbindlich.
- 2.2 Die Richtofferte der Leistungserbringerin ist grundsätzlich unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas Anderes vereinbart wurde.
- 2.3 An eine verbindliche Offerte ist die Leistungserbringerin während der angegebenen Frist gebunden. Enthält die Offerte keine Frist, bleibt sie während 30 Tagen verbindlich.
- 2.4 Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde die verbindliche Offerte innerhalb der angegebenen Frist unterzeichnet und die Leistungserbringerin den Auftrag schriftlich bestätigt haben. Ausschliesslich die schriftliche Auftragsbestätigung ist für Umfang, Preis und Qualitätsmerkmale der Lieferung massgebend. Die Überwälzung von Programm- und Preisänderungen von Zulieferanten an den Kunden bleibt jederzeit vorbehalten.
- 2.5 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
 1. Vertragsurkunde mit den darin aufgeführten Anhängen (unter Ausschluss der Offerte und der Ausschreibung);
 2. Offerte der Leistungserbringerin;
 3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3 Produkte und Leistungen

- 3.1 Gegenstand und Umfang der Leistungen bzw. Lieferungen werden in der Offerte festgelegt.
- 3.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.
- 3.3 **Allfällige in der Offerte enthaltene Visualisierungen (z.B. Modulfelder) basieren auf Angaben aus Satellitenbildern, Fotos, Plänen etc. und sind unverbindlich. Konstruktive Anpassungen und Veränderungen während der Planung bleiben vorbehalten und werden mit dem Kunden vor Ausführung final festgelegt.**
- 3.4 Der Leistungsumfang von Produkten, die von Dritten hergestellt werden, richtet sich nach deren Angaben.

4 Ausführung

- 4.1 Die Leistungserbringerin erfüllt ihre Verpflichtungen fachgemäss und führt die Arbeiten nach den

Bestimmungen des Vertrages, nach den anerkannten und bewährten Regeln der Technik und mit aller Sorgfalt aus.

- 4.2 Die Leistungserbringerin ist jederzeit zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

5 Leistungsänderungen

- 5.1 Die Vertragsparteien können jederzeit Änderungen der Leistungen vereinbaren.
- 5.2 Änderungen der Leistungen haben die Parteien schriftlich festzuhalten, entweder durch Anpassung des schriftlichen Vertrages oder durch schriftliche Bestätigung (z.B. mittels E-Mail) der mündlich vereinbarten Änderung.
- 5.3 Können sich die Parteien nicht über eine Änderung der Leistungen einigen, so läuft der Vertrag unverändert weiter.

6 Beizug von Dritten

Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen. Die Leistungserbringerin haftet für die gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten und steht für dessen Leistungen wie für ihre eigenen ein.

7 Einsatz von Arbeitsmitteln von der Leistungserbringerin

Der Kunde darf sämtliche von der Leistungserbringerin im Rahmen eines Vertrages erhaltenen Arbeitsinstrumente (IT-Lösungen, sonstige Tools, Musterdokumente etc.) ausschliesslich für den eigenen Gebrauch verwenden. Ein Einsatz solcher Instrumente bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von der Leistungserbringerin zulässig.

8 Fristen und Termine

- 8.1 Angaben über Liefer- und Ausführungstermine sind unverbindlich
- 8.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen steht insbesondere unter dem Vorbehalt, dass alle inhaltlichen, technischen und kaufmännischen Fragen geklärt sowie die bauseitigen Vor- und Nebenarbeiten rechtzeitig fertiggestellt sind.
- 8.3 Fristen und Termine sind auch dann eingehalten, wenn zwar Teile fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind, der bestimmungsgemässe Betrieb aber möglich bzw. nicht beeinträchtigt wird.
- 8.4 Im Falle von Terminüberschreitungen hat der Kunde der Leistungserbringerin eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- 8.5 Bei Verzögerung aufgrund von Umständen, die nicht von der Leistungserbringerin zu vertreten sind (z.B. bei Lieferverzögerungen, Produktionsausfällen oder Falschlieferungen von Vorlieferanten oder Herstellern etc.) verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die Parteien können vereinbaren, dass stattdessen verfügbare Produkte und Materialien zu den jeweils gültigen Preisen eingesetzt werden.

9 Montage und Inbetriebnahme

- 9.1 Soweit erforderlich nimmt die Leistungserbringerin folgende Arbeiten vor:
 - a. Montage der Energieerzeugungsanlage;
 - b. Integration der Anlagekomponenten
 - c. Anpassungsarbeiten an der bestehenden Installation, jeweils nach Terminvereinbarung mit dem Kunden. Darin enthalten sind das Errichten eines Gerüsts sowie die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen.

- 9.2 Nach abgeschlossener Montage- oder Anpassungsarbeit erfolgen die Vor-Ort-Prüfung und anschliessend die Inbetriebnahme. Über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das durch den Kunden und die Leistungserbringerin zu unterzeichnen ist.
- 9.3 Die für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderliche Dokumentation wird dem Kunden abgegeben.

10 Zugriff auf Gerätekonfiguration

- 10.1 Der Kunde bekommt auf Anfrage den uneingeschränkten Zugriff auf die den installierten Komponenten und somit auch auf die Geräteeinstellungen.
- 10.2 Bei Änderungen der Geräteeinstellungen können die Anlage oder das Energiemanagement nicht mehr richtig funktionieren. Es wird daher dem Kunden empfohlen, den uneingeschränkten Zugriff auf die Geräteeinstellungen nicht zu nutzen. Die Leistungserbringerin lehnt jegliche Haftung für Schäden, Funktionseinschränkungen der Anlage, Produktionsausfälle etc. ab, wenn der Kunde ohne vorgängige Rücksprache Änderungen an den Geräteeinstellungen oder dem Energiemanagement vornimmt. Allfällige Reparatur- oder Wiederherstellungsarbeiten in diesem Zusammenhang stellt die Leistungserbringerin dem Kunden in Rechnung.

11 Anfordern von Förderbeiträgen und Bewilligungen zu Projektausführung

- 11.1 Sofern das Anfordern von Förderbeiträgen (z.B. Einmalvergütung, kantonale und kommunale Förderbeiträge usw.) ein Bestandteil des Lieferumfangs ist, wird die Leistungserbringerin im Namen des Kunden gegenüber Behörden auftreten und die notwendigen Anmeldeverfahren ausführen und begleiten.
- 11.2 Der Kunde wirkt soweit erforderlich mit (z.B. Bereitstellen von Informationen) und stellt die notwendigen Vollmachten aus.
- 11.3 Die Leistungserbringerin übernimmt keine Garantie, dass die Förderbeiträge oder die Bewilligungsverfahren durch die Behörden genehmigt werden.
- 11.4 Die Leistungserbringerin ist bei Vorliegen sämtlicher notwendigen Unterlagen um eine rasche Abwicklung der Anmeldung bemüht. Sie übernimmt jedoch keine Garantie für die Einhaltung behördlicher Fristen sowie das Vorliegen von Genehmigungen oder die Auszahlung von Förderbeiträgen zu einem bestimmten Zeitpunkt.

12 Leistungen des Kunden

- 12.1 Der Kunde hat der Leistungserbringerin rechtzeitig alle für die Vertragserfüllung notwendigen Informationen und Vorgaben bekannt zu geben. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die Arbeiten von der Leistungserbringerin erschweren könnten.
- 12.2 Die Erbringung der Dienstleistungen setzt teilweise vorgängige Arbeiten (elektrische Installationen, Wasseranschluss, Isolationen etc.) voraus, welche durch den Kunden sicherzustellen sind. Weiter ist ausreichend Platz für die Montage und Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage zur Verfügung zu stellen.
- 12.3 Der Kunde ergreift selbständig alle nötigen Massnahmen, um jeglichen Schaden an bestehenden Einrichtungen sowie Terminverzögerungen zu vermeiden. Die Haftung der Leistungserbringerin für Schäden an bestehenden Einrichtungen ist soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 12.4 Der Leistungserbringerin ist für die mit dem Kunden abgesprochenen Dienstleistungen nach Vorankündigung, Zutritt zu den Installationen / Anlagen bzw. den entsprechenden Räumen zu gewähren.

- 12.5 Gewisse Funktionen setzen eine permanente Internetverbindung voraus, welche durch den Kunden sicherzustellen ist. Die Internetverbindung ist entweder mit LAN oder GSM herzustellen, WLAN-Verbindungen genügen den Anforderungen nicht.

13 Vergütung

- 13.1 Die Vergütung wird jeweils in der Offerte oder in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 13.2 Zusätzliche Kosten wie Materialkosten, Reisekosten, Kosten für auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Transportkosten, Kosten für Drittleistungen etc. werden dem Kunden, falls im Angebot nicht abweichend vereinbart, separat in Rechnung gestellt.
- 13.3 Die Leistungserbringerin hat Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung, falls Anforderungen von Behörden oder Dritten (z.B. zusätzliche Abklärungen im Rahmen eines Baugesuchs etc.) zu mehr Arbeitsaufwand führen, als bei Vertragsabschluss ursprünglich angenommen wurde. Zu vergüten sind die tatsächlichen Mehraufwendungen.
- 13.4 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF exklusive Mehrwertsteuer und allfälligen anderen Abgaben und Gebühren. Diese werden zu den jeweils geltenden Ansätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

14 Zahlungsbedingungen

- 14.1 Die Rechnungsstellung bei Lieferungen erfolgt mit Zustellung der Produkte. Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Teilrechnungen zu stellen oder Vorauszahlungen zu verlangen.
- 14.2 Bei Leistungen werkvertraglicher Natur gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a. 40% der vereinbarten Vergütung bei Vertragsschluss.
 - b. 50% der vereinbarten Vergütung mit der Installation
 - c. 10% der vereinbarten Vergütung bei Inbetriebnahme der Installation durch den Kunden.
- 14.3 Bei wiederkehrenden Dienstleistungen erfolgt die Rechnungsstellung jeweils jährlich auf den 31. Januar.
- 14.4 Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 14.5 Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, eigenen Ansprüchen oder wegen von der Leistungserbringerin nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.

15 Prüfung und Abnahme von Lieferungen sowie Montage- und Wartungsarbeiten

- 15.1 Der Kunde prüft Lieferungen und Produkte innerhalb angemessener Frist nach Erhalt.
- 15.2 Nach abgeschlossener Montage- oder Anpassungsarbeit erfolgen die Vor-Ort-Prüfung und anschliessend die Inbetriebnahme durch die Leistungserbringerin. Über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung erstellt die Leistungserbringerin ein Inbetriebnahmeprotokoll.
- 15.3 Die für den Betrieb und die Wartung erforderliche Dokumentation, inkl. dem Inbetriebnahmeprotokoll wird dem Kunden abgegeben.

16 Gewährleistung für Lieferungen sowie Leistungen werkvertraglicher Natur

- 16.1 Die Gewährleistungspflicht für die Energieerzeugungsanlage beträgt 2 Jahre ab Lieferung. Erfolgt eine Montage (vgl. Ziff. 9) beträgt die Gewährleistungspflicht 2 Jahre ab Inbetriebnahme gemäss Ziff. 15.2..
- 16.2 Mängel sind innerhalb der gesetzlichen Frist bei der Leistungserbringerin per eingeschriebenem Brief zu beanstanden. Die Leistungserbringerin haftet nicht für

Forderungen von Drittfirmen, entgangenen Gewinn oder allfällige weiteren indirekten Schäden.

- 16.3 Liegt ein Mangel vor, verpflichtet sich die Leistungserbringerin nach Ihrer Wahl, den Mangel innert angemessener Frist und auf ihre Kosten zu beheben (Nachbesserung) oder die mangelhafte Komponente bzw. das mangelhafte Produkt zu ersetzen. Alle übrigen Mängelrechte (Wandelung oder Minderung) des Kunden sind, soweit rechtlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.4 Die Gewährleistung der Leistungserbringerin wird ausgeschlossen,**
- wenn der Kunde oder ein nicht von der Leistungserbringerin beauftragter Dritter an der Energieerzeugungsanlage unsachgemäss Arbeiten durchgeführt hat. Jegliche Gewährleistungsansprüche erlöschen, wenn der Kunde nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen an der Energieerzeugungsanlage ohne ausdrückliche Absprache mit der Leistungserbringerin selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
 - bei Sachmängeln an einzelnen Komponenten der Energieerzeugungsanlage, die von Dritten hergestellt werden und für die eine separate Gewährleistung des Herstellers besteht (Herstellergarantie). Für diese Komponenten gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbestimmungen und -fristen des Herstellers gemäss der dem Produkt beiliegenden Produktinformationsblätter oder ausdrücklicher Erwähnung in der Offerte;**
 - für Schäden durch Verschulden Dritter, mangelhafte Wartung oder höhere Gewalt (Gewitter, Hagelschlag, Wind, etc.);
 - für Störungen oder Abweichungen vom Leistungsumfang durch vom Hersteller vorgenommene Änderungen/Updates der Software.**

17 Haftungsbeschränkung und -ausschluss

- 17.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung von der Leistungserbringerin
- beschränkt auf 100 % der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100 % der jährlich zu bezahlenden Vergütung. In jedem Fall ist die maximale Haftung jedoch auf CHF 1'000'000.00 beschränkt;
 - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangel-folgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).
- 17.2 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 17.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 17.4 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der Leistungserbringerin verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

18 Rücktrittsrecht

- 18.1 Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten (Art. 377 OR). Die Rücktrittserklärung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 18.2 Bei einem Rücktritt vom Vertrag hat der Kunde die bereits geleistete Arbeit zu vergüten und die Leistungserbringerin vollständig schadlos zu halten.

19 Dauer und Kündigung von wiederkehrenden Leistungen (Auftrag oder auftragsähnlich)

- 19.1 Verträge über wiederkehrende Leistungen (z.B. Monitoring- und Wartungsleistungen) werden auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 19.2 Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auf das Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung kann für das ganze Vertragsverhältnis erfolgen oder für die einzelne Dienstleistung, sofern dies bei der entsprechenden Dienstleistung vorgesehen ist.
- 19.3 Bei einer Kündigung durch den Kunden ist die Rückerstattung von bereits bezahlten Vergütungen ausgeschlossen.

20 Eigentumsvorbehalt

- 20.1 Das Eigentum an Lieferungen und Leistungen werkvertraglicher Natur geht erst mit der vollständigen Zahlung der Vergütung auf den Kunden über. Sollte der Kunde in Zahlungsverzug geraten, ist die Leistungserbringerin berechtigt, die Lieferung zurückzufordern und die angefallenen Zusatzaufwendungen ebenfalls in Rechnung zu stellen.
- 20.2 Gelieferte Produkte bleiben Eigentum der Leistungserbringerin bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller Nebenforderungen. **Der Kunde erteilt hiermit seine Zustimmung zur Eintragung des Eigentumsvorbehalts in das entsprechende Register.**

21 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

22 Datenschutz

- 22.1 Die Leistungserbringerin erhebt und bearbeitet Daten des Vertragspartners und seiner Kontaktpersonen einschliesslich von Personendaten, für die Erbringung der vertraglichen Leistungen. Dazu gehören, insbesondere die Verwaltung und Abwicklung der Kundenbeziehung, die Durchführung der vertraglichen Leistungen und verbundene Zwecke wie Sicherheitszwecke oder die Entwicklung und Bewerbung neuer Angebote.
- 22.2 Diese Daten können auch innerhalb der BKW Gruppe für Analysen bezogener Dienstleistungen (Kundenprofile), personalisierte Werbung (z.B. Rückrufaktionen) und die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen verwendet und weitergegeben werden. Eine Übersicht über die Bearbeitung von Personendaten und die Unternehmen der BKW Gruppe ist auf www.bkw.ch verfügbar. Der Kunde ist dafür besorgt, seine Mitarbeitenden bei Bedarf auf diese Datenschutzerklärung hinzuweisen. Der Kunde kann dieser Bearbeitung jederzeit widersprechen. Soweit Gesellschaften der BKW Gruppe bei diesen Tätigkeiten Personendaten bearbeiten, handeln sie jeweils als vom Kunden unabhängige Verantwortliche.
- 22.3 Soweit die Leistungserbringerin im Auftrag des Kunden personenbezogene Daten bearbeitet, handelt sie als Auftragsbearbeiterin. In diesem Fall gilt die unter www.bkw.ch/de/datenschutz abrufbare Auftragsbearbeitungsvereinbarung der Leistungserbringerin als vereinbart.

23 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der Leistungserbringerin an Dritte abtreten.

24 Änderungen

Die Leistungserbringerin behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. Die Leistungserbringerin informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen. **Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen und zwar für all unter diese AGB fallenden Dienstleistungen, die der Kunde bei der Leistungserbringerin bezieht.**

25 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird der **Sitz der Leistungserbringerin als ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.

1. September 2026

Elektro Naegelin AG
Güterstrasse 10
4402 Frenkendorf

Telefon 061 901 26 26
info@elektro-naegelin.ch
www.elektro-naegelin.ch